



29. April 2020 – Version 03
SPECTARIS Berlin

Corona-Update

SPECTARIS-Infosammlung zu COVID-19: Wirtschaftshilfen • Regulatorisches • Außenhandel • Aufrechterhaltung des Betriebs

BLAU=Aktualisierung/Ergänzung zu Version 02

Inhaltsverzeichnis

<i>Der Corona-Krisenstab von SPECTARIS: Wir sind für Sie da!</i>	2
Wirtschaftshilfen	3
<i>Aktuelle Wirtschaftshilfen auf Bundesebene</i>	3
<i>Regionale Wirtschaftshilfen</i>	8
Weitere geplante Wirtschaftshilfen des Bundes und der EU	9
Ausgewählte weiterführende Links, Kontakte und Informationen zu Wirtschaftshilfen	11
Beschaffung medizinischer Güter und Forschungsgelder zur Erforschung eines Impfstoffes	11
<i>Ausbau der Krankenhausinfrastruktur</i>	11
Regulatorisches	13
<i>Nationale Verordnungen zur Beschaffung von Medizinprodukten und Schutzausrüstung, zum Infektionsschutzgesetz sowie zur Aufrechterhaltung und intensivmedizinischer Krankenhauskapazitäten</i>	13
Marktzugang zu persönlicher Schutzausrüstung (PSA).....	13
Kommission veröffentlicht Durchführungsbeschlüsse zu harmonisierten Normen	15
Kommission gibt Herstellern medizinischer Ausrüstung Orientierungshilfe.....	15
Rechtliche Implikationen für Pharma- und Medizinprodukteunternehmen in Deutschland	16
Kommission lockert Regeln für Staatshilfen in der Coronakrise	16
Außenhandel	18
Beschränkungen im Warenverkehr / Situationen an Grenzübergängen.....	18
<i>Exportverbot für medizinische Schutzausrüstung: Aktualisierung des Exportverbots durch neue Anordnung und europäische Durchführungsverordnung</i>	18
<i>Ausfuhr von medizinischer Schutzausrüstung ins Vereinigte Königreich und in EFTA-Staaten</i>	19
<i>Internationale Maßnahmen im Bereich Handel, Handelsfragen und Zoll</i>	20



Corona-Update

Aussetzung von Zöllen und Mehrwertsteuer bei der Einfuhr von medizinischen Geräten aus Nicht-EU-Ländern	20
Zollaussetzungen/Zollkontingente für Materialien, welche zur Herstellung von Waren zur Bekämpfung von COVID-19 eingesetzt werden	22
Handelskonflikt USA – China: Temporäre Abschaffung der Strafzölle auf Medizinprodukte/Liste 4A ...	23
Keine finanziellen Hilfen bei Absagen von Messen	23
Bestätigung kritischer Betrieb / Umgang mit (möglichen) Ausgangssperren	24
Weitere Fragestellungen aus der und Hilfen für die betriebliche Praxis	25
Zusätzliche Unterstützungsangebote des DIN	25
Beschlussfähigkeit von Betriebsräten	25
Mietwagen für medizinisches Personal (und Labormitarbeiter)	26
Einschätzung der EU-Kommission zur Wirksamkeit von Corona-Testverfahren	26

Der Corona-Krisenstab von SPECTARIS: Wir sind für Sie da!

Mit diesem „lebenden“ Dokument möchten wir Ihnen regelmäßig eine Übersicht aktueller staatlicher Maßnahmen geben, die im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise stehen, angefangen von Wirtschaftshilfen bis hin zu außenwirtschaftlichen Fragestellungen. Bei Fragen und Anregungen stehen wir, ein interdisziplinäres Team der SPECTARIS-Fachverbände und Kernkompetenzen, Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte richten Sie Ihre Frage an den zentralen Corona-Ansprechpartner von SPECTARIS, Benedikt Wolbeck,
Leiter Verbandskommunikation: +49 (0) 30 41 40 21-66, wolbeck@spectaris.de



Wirtschaftshilfen

Aktuelle Wirtschaftshilfen auf Bundesebene

Gemeinsame Maßnahmen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), die von der EU inzwischen genehmigt wurden.

- Flexibilisierung des Kurzarbeitergelds
 - Absenkung des Quorums der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10 %
 - teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
 - Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer
 - Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)
 - Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 1. März in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt
 - Service-Hotline der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitgeber: 0800-45555-20
 - Video-Anleitung des Verbands der Bayerischen Wirtschaft als Ausfüllhilfe für den Antrags:
 - Weitere Informationen
 - Online-Tool für Kurzarbeitsanträge der Kanzlei GvW
 - FAQ's zur Kurzarbeit

- Steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen
 - **Bundeseinheitliches Vorgehen wurde konkretisiert:**

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich durch Auswirkungen des Coronavirus betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälliger oder fällig werdender Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge werden auch dann nicht abgelehnt, wenn Steuerpflichtige die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen



29. April 2020 – Version 03
SPECTARIS Berlin

Corona-Update

werden keine strengen Anforderungen gestellt. Auch möglich sind Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen. Diese sind allerdings besonders zu begründen.

Vollstreckungen werden auf Antrag oder wenn die Situation der Finanzverwaltung anderweitig bekannt wird bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt, falls der betroffene Schuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist. Das gilt für rückständige oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern. Falls es zur Aussetzung kommt, werden die ab 19. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern erlassen.

➤ **Bund, insbesondere Energie- und Luftverkehrsteuer:**

Für einen Teil der Steuern ist die Zollverwaltung des Bundes zuständig. Besonders wichtig sind hier die Energiesteuer und die Luftverkehrsteuer, aber auch die Biersteuer ist betroffen. Informationen zu Stundungs- und Kürzungsanträgen und zur Aussetzung von Vollstreckungen bei diesen Steuern finden Sie unter Zoll-Online: Informationen zu den Auswirkungen der Coronakrise. Direkte Ansprechpartner sind in dem Fall die Hauptzollämter. Weitere Optionen, speziell auch zur Versicherungssteuer, sollen über das Bundeszentralamt für Steuern folgen.

➤ **Rückzahlung von Umsatzsteuersondervorauszahlungen:**

Durch die Corona-Pandemie unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Unternehmen werden auf Antrag zur Schaffung von Liquidität auf Antrag auch bereits geleistete Umsatzsteuersondervorauszahlungen für 2020 wieder zurückgezahlt. Ansprechpartner ist das zuständige Finanzamt. Eine Anleitung dazu, wie der Antrag zu stellen ist, hängt zum Download an.

➤ **Wichtige Termine:**

Anträge sollten rechtzeitig vor anstehenden Zahlungsterminen gestellt werden. Dafür spielen neben in Bescheiden gesetzten Fristen insbesondere fix anstehende Steuertermine eine Rolle. Zu Umsatz-, Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer finden sich dazu nähere Informationen auf den Seiten des Bayerischen Landesamtes für Steuern (siehe Link auf der rechten Seite). Als Zahltermin für die Energiesteuer ist der 10. Tag jeden Monats, für die Luftverkehrsteuer der 20. Tag jeden Monats einschlägig. Im Dezember gibt es jeweils Sonderregelungen.

➤ Weitere Informationen dazu finden Sie auf der [Themenseite des vbw](#) des Verbandes der Bayerischen Wirtschaft (vbw).

➤ Die Handhabung bei der Gewerbesteuer weicht aufgrund der Zuständigkeit der Kommunen davon ab.



29. April 2020 – Version 03
SPECTARIS Berlin

Corona-Update

- Das eigene Steuerbüro oder die Wirtschaftsprüfung bieten in der Regel Serviceleistungen für die steuerlichen Überbrückungslösungen an.
- Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung von Unternehmen
 - Hier finden Sie aktuelle Informationen zu den [Corona-Hilfen der KfW](#) für Unternehmen.
 - **Weitergehender KfW-Schnellkredit für den Mittelstand:** Nachdem das erste Corona-Kreditprogramm der Bundesregierung für den Mittelstand eher schleppend angelaufen war und die Kreditprüfungsregularien bei den Unternehmern für teils massive Kritik gesorgt haben, hat die Bundesregierung jetzt nachgesteuert. Am 6.4. wurde beschlossen, dass der Staat nicht nur zu 90 Prozent, sondern vollständig bei Zahlungsausfällen in die Haftung geht. Die Kreditprüfung durch die Banken entfällt. Der Kredit muss innerhalb von zehn Jahren mit drei Prozent Zinsen zurückgezahlt werden und steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit dem 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind. Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 25 % des Gesamtumsatzes im Jahr 2019, maximal 800.000 € für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000 € für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50. Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes. [Mehr Infos](#)
 - Die Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit (für Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredit – Universell (für junge Unternehmen unter fünf Jahre) werden gelockert, indem Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite erhöht und die Instrumente auch für Großunternehmen mit einem Umsatz von bis zu zwei Milliarden Euro (bisher: 500 Millionen Euro) geöffnet werden. Durch höhere Risikoübernahmen in Höhe von bis zu 80% für Betriebsmittelkredite bis 200 Millionen Euro wird die Bereitschaft von Hausbanken für eine Kreditvergabe angeregt.
 - Für das Programm für größere Unternehmen wird die bisherige Umsatzgrenze von zwei Milliarden Euro auf fünf Milliarden Euro erhöht. Dieser „KfW Kredit für Wachstum“ wird umgewandelt und künftig für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bisher nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 70% erhöht (bisher 50%). Hierdurch wird der Zugang von größeren Unternehmen zu Konsortialfinanzierungen erleichtert.
 - Für **Unternehmen mit mehr als fünf Milliarden Euro Umsatz** erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung.



29. April 2020 – Version 03
SPECTARIS Berlin

Corona-Update

- Bei den **Bürgschaftsbanken** wird der Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Millionen Euro verdoppelt. Der Bund wird seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken um 10% erhöhen, damit die in der Krise schwer einzuschätzenden Risiken leichter geschultert werden können. Die Obergrenze von 35% Betriebsmitteln am Gesamtobligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50% erhöht. Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von drei Tagen treffen können.
- Das bislang auf **Unternehmen in strukturschwachen Regionen** beschränkte **Großbürgschaftsprogramm** (parallele Bund-Länder-Bürgschaften) wird für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet. Der Bund ermöglicht hier die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro. Und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80%.
- Weitere Informationen hierzu bekommen Sie über die **KfW-Hotline** 0800 539 9001 (kostenfreie Servicenummer- Montag-Freitag: 08.00-18.00 Uhr)
- Eine kostenlose **Vorabanfrage für ein Finanzierungsvorhaben** können Unternehmen über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken ganz unbürokratisch stellen. Die Bürgschaftsbank verspricht eine Rückmeldung innerhalb von 48 Stunden.
- Finanzielle Soforthilfen (Zuschüsse) für kleine Unternehmen
Finanzielle Soforthilfen (Zuschüsse) für kleine Unternehmen gelten für alle:
Wirtschaftsbereiche sowie Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten. Das Programmvolumen umfasst bis zu 50 Milliarden Euro. Im Einzelnen ist vorgesehen:
 - bis 9000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten,
 - bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten.Die im Kabinett beschlossenen Eckpunkte über die Soforthilfen für kleine Unternehmen finden Sie hier.
- Förderung von IT-Dienstleistungen, die die Einrichtung von Homeoffice-Plätzen zum Ziel haben.
Nach vorläufigen Informationen wurde das Leistungsspektrum im Modul 3 „Digitalisierung von Geschäftsprozessen“ des BMWi-Förderprogramms go-digital erweitert. Ab sofort können demnach IT-Dienstleistungen, die die Einrichtung von Homeoffice-Plätzen zum Ziel haben, offiziell unter dem besagten Modul beantragt und bewilligt werden. Hierzu zählen vor allem der Aufbau sowie das Einrichten der zugehörigen Hardware. Software, die dabei zum Einsatz kommt und über die



Corona-Update

gängigen Standards hinausgeht, ist ebenfalls förderfähig. Von der Förderung weiterhin ausgeschlossen sind hingegen reine Investitionsmaßnahmen in Hard- und Standardsoftware

- Förderung unternehmerischer Beratung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Am 3. April 2020 ist eine modifizierte Richtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows für Corona-betroffene Unternehmen in Kraft getreten. Das Bundeswirtschaftsministerium fördert ab sofort Beratungen für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich Freiberufler bis zu einem Beratungswert von 4.000 Euro ohne Eigenanteil. Mit den geänderten Förderbedingungen will das Bundeswirtschaftsministerium kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Freiberufler in der aktuellen Situation unterstützen. Die Unternehmen sollen in die Lage versetzt werden, Maßnahmen zu entwickeln, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zu begrenzen und sich wieder wettbewerbsfähig aufzustellen. Die verbesserten Förderkonditionen für die Inanspruchnahme professioneller Beratungsleistungen treten am 03.04.2020 in Kraft und sind befristet. Anträge können längstens bis zum 31. Dezember 2020 bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Nähere Ausführungshinweise regelt ein Merkblatt, das auf der Homepage des BAFA unter <https://www.bafa.de/> abrufbar ist.

- Insolvenzantragspflicht für durch Corona-Epidemie geschädigte Unternehmen soll laut Angaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ausgesetzt werden.

Mit der jetzt erfolgten Verkündung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht treten die Vorschriften zur Aussetzung der Insolvenzantragspflichten in Kraft.

Das Gesetz sieht im Bereich des Insolvenzrechts fünf Maßnahmen vor:

Die haftungsbewehrte und teilweise auch strafbewehrte dreiwöchige Insolvenzantragspflicht wird vorübergehend bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt nur für Fälle, in denen die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht. Zudem soll erforderlich sein, dass Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen. Antragspflichtige Unternehmen sollen die Gelegenheit erhalten, ein Insolvenzverfahren durch Inanspruchnahme staatlicher Hilfen, gegebenenfalls aber auch im Zuge von Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarungen, abzuwenden. Geschäftsleiter haften während der Aussetzung der Insolvenzantragspflichten nur eingeschränkt für Zahlungen, die sie nach Eintritt der Insolvenzreife des Unternehmens vornehmen.



29. April 2020 – Version 03
SPECTARIS Berlin

Corona-Update

Während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht an von der COVID19-Pandemie betroffene Unternehmen gewährte neue Kredite sind nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen. Während der Aussetzung erfolgende Leistungen an Vertragspartner sind nur eingeschränkt anfechtbar. Die Möglichkeit von Gläubigern, durch Insolvenzanträge Insolvenzverfahren zu erzwingen, wird für drei Monate eingeschränkt. Durch die Maßnahmen soll den von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen Zeit für die Sanierungsbemühungen und Verhandlungen mit ihren Gläubigern verschafft werden. Die Vorschriften greifen damit flankierend zu den umfassenden staatlichen Hilfsprogrammen.

- Das Bundeskabinett hat am 23.03.2020 einen Gesetzentwurf zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht als Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen beschlossen.

Regionale Wirtschaftshilfen

- Zu zusätzlichen Möglichkeiten einer **regionalen Unterstützung** erhalten Sie Informationen bei der für Sie zuständigen IHK bzw. Landesregierung. Ein Blick lohnt sich.
- So erhalten **Berliner Unternehmen** beispielsweise ab dem 19. März Unterstützung von der Investitionsbank Berlin Brandenburg.
- **Berliner Unternehmen** können zudem Entschädigungen bei Tätigkeitsverboten und Quarantäne von Mitarbeitern des Unternehmens beantragen.
- **Für Bayerische Unternehmen**, die sich in einer existenzbedrohlichen wirtschaftlichen Schiefelage befinden, hat die Staatskanzlei ein Soforthilfeprogramm ins Leben gerufen.
- Die **Landesförderbank Bayern** unterstützt Unternehmen bei der Liquiditätssicherung.
- Auch in Schleswig-Holstein wurde eine Finanzierungsinitiative für Stabilität gestartet. Um die Finanzierung von gewerblichen Unternehmen zu erleichtern, haben die Förderinstitute des Landes Schleswig-Holstein (Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein) im Rahmen dieser Initiative die Angebote auf die Bedarfslagen der Unternehmen im Zuge der Corona-Krise ausgerichtet. Es gibt keine Finanzierungsuntergrenzen, das maximale Fördervolumen beträgt 2 Mio. €, bis 750 TEUR erfolgt die Antragsprüfung im Expressverfahren (Entscheidung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen).
- **Steuererleichterungen des Freistaats Bayern**



29. April 2020 – Version 03
SPECTARIS Berlin

Corona-Update

Der Freistaat Bayern hat für entsprechende Anträge ein sehr einfach gehaltenes Formular zu Steuererleichterungen aufgrund des Coronavirus ins Netz gestellt. Der Antragsteller muss bestätigen, dass Anlass des Antrags die Auswirkungen des Coronavirus sind bzw. infolge der Pandemie Steuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden können. Konkrete Vorgaben zur Art der Beeinträchtigungen gibt es nicht, eine Beilage von Nachweisen wird nicht verlangt. Der Antrag auf Stundung muss beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden. Das ist sowohl postalisch als auch per E-Mail (Scan des unterschriebenen Antrags) zulässig.

Die Stundung ist vorerst über drei Monate vorgesehen. Sie kann für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer beantragt werden. Für Stundungs- und Erlassanträge zur Gewerbesteuer ist immer die Kommune der Ansprechpartner.

Die Kürzung von Vorauszahlungen kann mittels des Formulars für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer beantragt werden. Die Kommune wird bei Kürzungen vom Finanzamt verständigt. Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer können als sogenannte Steuerabzugsbeträge nicht gestundet werden. Für Steuerabzugsbeträge besteht allerdings die Möglichkeit, einen gesonderten Antrag auf Vollstreckungsaufschub beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Ein Formular zur Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen gibt es nicht.

- **Niedersachsen: Förderung von Homeoffice, Videokonferenzen und Telemedizin**

Das Förderprogramm Digitalbonus Niedersachsen wird an den speziellen Bedarf von Unternehmen in der Corona-Krise angepasst. Ab sofort können niedersächsische Unternehmen den Zuschuss von bis zu 10.000 Euro explizit auch für Homeoffice-, Videokonferenz- und Telemedizinische Technik beantragen. Wer einen Antrag gestellt hat, kann diese Technik umgehend beschaffen – ohne wie sonst üblich auf den Förderbescheid warten zu müssen. Insbesondere in der aktuellen Situation wird so die Beschaffung erheblich beschleunigt. Der Digitalbonus Niedersachsen kann bei der NBank beantragt werden. Die Investitionen müssen mindestens 5.000 Euro betragen. Der Zuschuss beträgt bis zu 50 Prozent für kleine Unternehmen und bis zu 30 Prozent für mittlere Unternehmen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Weitere geplante Wirtschaftshilfen des Bundes und der EU

- Sonderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Für Unternehmen, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthaftere Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind und daher nicht ohne weiteren Zugang zu den bestehenden Förderprogrammen haben, werden zusätzliche Sonderprogramme bei der KfW aufgelegt. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln



Corona-Update

bis zu 80%, bei Investitionen sogar bis zu 90 %. Darüber hinaus sollen für diese Unternehmen konsortiale Strukturen angeboten werden. Diese Sonderprogramme werden jetzt bei der EU-Kommission zur Genehmigung angemeldet.

- [Ausweitung der Exportkreditgarantien \(sog. Hermesdeckungen\) und KfW-Programm zur Refinanzierung von Exportgeschäften](#)

Das Bundeswirtschaftsministerium hat im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium beschlossen, dass ab sofort Exportgeschäfte zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen (bis 24 Monate) auch innerhalb der EU und in bestimmten OECD-Ländern mit staatlichen Exportkreditgarantien des Bundes abgesichert werden können. Damit können insbesondere mögliche Engpässe im privaten Exportkreditversicherungsmarkt aufgefangen werden.

Ermöglicht wird dies durch einen Beschluss der Europäischen Kommission vom 27.03.2020, die Bestimmungen der sogenannten Kurzfristmitteilung zu ändern. Damit wird die Liste der marktfähigen Risiken, also der Länder, für die normalerweise keine Absicherung durch staatliche Exportkreditgarantien zulässig ist, vorübergehend gestrichen. Die Kommission hat damit schnell und flexibel auf die Bitten mehrerer Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, reagiert. Sie hat den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, zeitnah und entschlossen zu reagieren, sollten sich private Exportkreditversicherer als Reaktion auf die Corona-Pandemie zurückziehen.

Begünstigte Länder sind neben der EU auch Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, USA und das Vereinigte Königreich. Die erweiterten Deckungsmöglichkeiten sind zunächst bis zum 31.12.2020 befristet.

Einzelheiten zu den erweiterten Deckungsmöglichkeiten für das Kurzfristgeschäft finden sich auf den [Internetseiten](#) des Mandatars des Bundes

- [Koordinierte Maßnahmen der EU für die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus](#)

Auch auf **EU-Ebene** laufen die Planungen für Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft. Ein erstes Maßnahmenpaket wurde vorgelegt, die Finanzminister sichern der Wirtschaft eine „beispiellose“ Unterstützung zu.

Über die konkrete Umsetzung halten wir Sie auf dem Laufenden.



29. April 2020 – Version 03
SPECTARIS Berlin

Corona-Update

Ausgewählte weiterführende Links, Kontakte und Informationen zu Wirtschaftshilfen

- Informationsseite des **BMF**.
- Informationsseite des **BMWi**.
- **Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums** für Unternehmen zu allgemeinen wirtschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit Corona: 030-18615-1515
- Informationsseite des **Bundesministeriums für Arbeit und Soziales** zur Kurzarbeitsregelung.
- Informationsseite der **KfW**.
- Informationsseite der **DIHK**.
- **Informationsportal der Deutschen Bank** mit wichtigen Informationen für Unternehmer (von den Rechten und Pflichten im Betrieb bis hin zur Bewältigung von Liquiditätsengpässen).
- **Informationsseite der KPMG**: Vermeidung regulatorischer Fehler, Minderung von Belastungen, Fortbestand des Unternehmens sichern Link zur KPMG Themenseite.
- Gut sortierte **Themenseite "Covid-19/Corona"** der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft (u.a. Guideline für Arbeitgeber, Tipps zu Lieferbeziehungen und gewerblichen Mietverhältnisse).
- **Informationsportal des Verbands der Bayerischen Wirtschaft** (hier).

Beschaffung medizinischer Güter und Forschungsgelder zur Erforschung eines Impfstoffes

Das Bundesministerium für Gesundheit (**BMG**) stellt rund eine Mrd. € zur Beschaffung von Schutzausrüstungen wie Masken und Schutzanzügen, zur Unterstützung der WHO bei der internationalen Corona-Bekämpfung und für das Robert-Koch-Institut zur Verfügung.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (**BMBF**) stellt 145 Mio. € für die Entwicklung eines Impfstoffs und von Behandlungsmaßnahmen zur Verfügung.

Anträge können bis zum 11.05.2020 eingereicht werden.

Ausbau der Krankenhausinfrastruktur

Das **Bundeskanzleramt** und die **Bundesländer** haben sich auf ein Konzept für den schnellen Ausbau der Krankenhausinfrastruktur in Deutschland verständigt. Im Fokus steht dabei ein massiver



29. April 2020 – Version 03
SPECTARIS Berlin

Corona-Update

Ausbau der Intensivkapazitäten. Vor der Corona-Krise gab es in Deutschland bundesweit 28.000 Intensivbetten, davon 20.000 mit Beatmungsmöglichkeit. Diese waren durchschnittlich mit einer Quote von 70-80 Prozent belegt. Mit der ab 16. März gültigen Vorgabe, planbare Operationen zu verschieben, wurden weitere Kapazitäten auch auf Intensivstationen frei gemacht. Zusätzlich laufen in allen Krankenhäusern, unterstützt durch zentrale Maßnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit, Bestrebungen, mittelfristig weitere Beatmungsplätze zu schaffen und zusätzliche Beatmungsgeräte anzuschaffen. Laut Deutscher Krankenhausgesellschaft konnten die Zahl der Intensivbetten auf 40.000 und die der Beatmungsplätze auf 30.000 gesteigert werden. SPECTARIS hat den Ministerien eine Kontaktliste von Unternehmen zur Verfügung gestellt, die Medizintechnik für Intensivstationen oder Beatmungsgeräte herstellen.



Regulatorisches

Nationale Verordnungen zur Beschaffung von Medizinprodukten und Schutzausrüstung, zum Infektionsschutzgesetz sowie zur Aufrechterhaltung und intensivmedizinischer Krankenhauskapazitäten

Verschiedene, in Zusammenhang mit der Corona-Krise stehende nationale Verordnungen bzw. Anordnungen wurden erlassen bzw. aktualisiert. Die neuesten Fassungen finden Sie hier:

- [Verordnung zur Beschaffung von Medizinprodukten und persönlicher Schutzausrüstung bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie](#)
- Anordnungen gemäß § 5 des Infektionsschutzgesetzes nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 8. April 2020
- [Verordnung zur Aufrechterhaltung und Sicherung intensivmedizinischer Krankenhauskapazitäten \(DIVI IntensivRegister-Verordnung\) vom 8. April 2020](#)
- [Anordnungen des BMG nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes die Beförderungen aus dem Iran betreffen](#)

Marktzugang zu persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

Die **EU-Kommission** hat am 13. März eine Mitteilung erlassen zu Konformitätsbewertungs- und Marktüberwachungsverfahren im Kontext der COVID-19-Bedrohung, die am 16.3. im EU Amtsblatt veröffentlicht wurde.

Im Kern geht es darum, den Marktzugang zu persönlicher Schutzausrüstung (PSA) zu beschleunigen und die Überwachung zu vereinfachen:

- Es ist zu differenzieren zwischen PSA, die durch die sogenannte PSA Verordnung 2016/425 geregelt wird (Einweg- und Mehrweg-Gesichtsmasken zum Schutz vor durch Partikel verursachte Gefahren, Einweg- und Mehrweg-Schutzanzüge sowie Handschuhe und Schutzbrillen, die zur Vorbeugung von schädlichen biologischen Agenzien wie Viren und zum Schutz vor diesen verwendet werden) und PSA, die als Medizinprodukt unter die Richtlinie bzw. zukünftig unter die MDR (regelmäßig als Klasse I Produkte) fallen (Operationsmasken, Untersuchungshandschuhe und gewisse Arten von Kitteln).
- Beide Regelungen sehen Konformitätsbewertungsverfahren und die Marktüberwachung vor. Bei PSA nach der PSA Verordnung werden für die Zertifizierung regelmäßig Notifizierungsstellen



29. April 2020 – Version 03
SPECTARIS Berlin

Corona-Update

eingesetzt, bei Medizinprodukten der Klasse I ist eine EU Konformitätserklärung des Herstellers notwendig ohne Einbindung einer Benannten Stelle.

- Die Empfehlungen der Kommission im Rahmen der Konformitätsbewertungen für PSA nach der PSA-Verordnung, die für den Schutz im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 notwendig sind, beinhalten:
 - Anträge sind vorrangig zu behandeln und zügig durchzuführen
 - Die Prüfung der Konformität (durch notifizierte Stellen) anhand auch anderer technischer Lösungen als harmonisierter Normen ist möglich, soweit durch diese technischen Lösungen ein angemessenes Schutzniveau garantiert wird
 - Informationspflicht der notifizierten Stellen untereinander und gegenüber der zuständigen Behörde, wenn Bescheinigungen für PSA Produkte ausgestellt werden, die mithilfe anderer technischer Lösungen als harmonisierten Normen hergestellt wurden.
- Bei Medizinprodukten wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Ausnahmen von den Konformitätsbewertungsverfahren zu genehmigen (in den Wegen von Sonderzulassungen), auch wenn die Beteiligung einer benannten Stelle nicht erforderlich ist.
- Die Marktüberwachung sollte sich vorrangig auf nichtkonforme PSA oder Medizinprodukte konzentrieren, von denen eine schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit des Benutzers ausgeht, für den das Produkt bestimmt ist.
- Stellen die Marktüberwachungsbehörden fest, dass PSA oder Medizinprodukte im Einklang mit den entsprechenden Regelungen ein angemessenes Gesundheits- und Sicherheitsniveau gewährleisten, obwohl die Konformitätsbewertungsverfahren einschließlich der Anbringung der CE-Kennzeichnung nicht vollständig im Einklang mit den harmonisierten Normen erfolgte, können sie die Bereitstellung dieser Produkte auf dem Unionsmarkt für einen begrenzten Zeitraum und während der Durchführung der notwendigen Verfahren genehmigen.
- PSA oder Medizinprodukte ohne CE-Kennzeichnung können ebenfalls bewertet und in einen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten organisierten Beschaffungsvorgang einbezogen werden, sofern sichergestellt ist, dass diese Produkte nur medizinischen Fachkräften und nur für die Dauer der derzeitigen Gesundheitsbedrohung zur Verfügung stehen und dass sie nicht in die normalen Vertriebskanäle gelangen und anderen Verwendern zugänglich gemacht werden.
- Die Marktüberwachungsbehörden sollten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über befristete Regelungen informieren, die für bestimmte PSA oder Medizinprodukte



29. April 2020 – Version 03
SPECTARIS Berlin

Corona-Update

eingesamt wurden. Für PSA sollte dies über das Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) erfolgen.

Kommission veröffentlicht Durchführungsbeschlüsse zu harmonisierten Normen

Die EU-Kommission hat am Mittwoch, den 25. März, drei Durchführungsbeschlüsse zu den harmonisierten Normen zur Unterstützung der aktuellen Medizinprodukterichtlinien veröffentlicht:

- Die Richtlinien 90/385/EWG über aktive implantierbare medizinische Geräte (AIMD)
- Die Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte (MDD)
- Die Richtlinie 98/79/EG über In-vitro-Diagnostika (IVDD)

Die Beschlüsse, die hier zu finden sind, enthalten eine Übersicht von harmonisierten Normen, die die Industrie bei der Produktion von qualitativ hochwertigen Geräten (in diesen durch COVID-19 verursachten beispiellosen Zeiten) unterstützen sollen. Die Beschlüsse traten am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (25.03.2020) in Kraft und gelten bis zum 26. Mai 2024.

Dank einer Vereinbarung der Kommission mit den europäischen Normungsorganisationen stehen die Standards für Persönliche Schutzausrüstung und bestimmte Arten von Medizinprodukten allen Wirtschaftsakteuren kostenlos zur Verfügung.

Kommission gibt Herstellern medizinischer Ausrüstung Orientierungshilfe

Die Europäische Kommission hat am Montag, den 30. März, **drei Produktionsleitlinien** veröffentlicht, die Unternehmen dabei helfen sollen, die Produktion von grundlegenden medizinischen Geräten schnell zu steigern.

Die Leitlinien sollen vor allem **jene Unternehmen unterstützen**, die ihre **Produktion ausweiten** oder **neu auf medizinische Ausrüstung umstellen**. Sie sollen ihnen dabei helfen, auf unkomplizierte Weise die Gesundheits- und Sicherheitsstandards einzuhalten.

Die Leitfäden umfassen jeweils rund fünf Seiten und beleuchten in Form eines Q&A die jeweiligen Themen.

Sie beziehen sich auf

- **persönliche Schutzausrüstung** (bspw. Atemschutzmasken)
Der Leitfaden soll Herstellern dabei helfen, die geltenden rechtlichen und technischen Anforderungen zu prüfen, bevor sie neue Produkte in die EU einführen oder neue oder



29. April 2020 – Version 03
SPECTARIS Berlin

Corona-Update

bestehende Anlagen zur Herstellung von Schutzausrüstungen wie Masken, Handschuhe und OP-Kittel einrichten oder darauf umstellen. Dies soll dazu dienen, die angesichts des Ausbruchs des Coronavirus in die Höhe geschnellte Nachfrage zu decken. Im diesem Leitfaden wird der geltende EU-Rechtsrahmen erläutert. Außerdem finden Hersteller dort Informationen über die konkreten Schritte, die sie ergreifen sollen, um ihre Produkte in der EU in Verkehr bringen zu können.

- **Handdesinfektionsmittel**

Das Dokument soll Wirtschaftsakteuren und KMU Orientierungshilfen an die Hand geben. Diese betreffen insbesondere den für das Inverkehrbringen von hydroalkoholischem Gel auf dem EU-Markt geltenden Rechtsrahmen (d. h. die Verordnung über kosmetische Mittel oder die Verordnung über Biozidprodukte) und die Angaben, die den Anwendern zur Verfügung gestellt werden können.

- **Ausrüstung/ Produkte aus dem 3D-Druck**

In diesem Leitfaden wird auf das Konformitätsbewertungsverfahren für den 3D-Druck und 3D-Druckerzeugnisse eingegangen, die im medizinischen Kontext im Kampf gegen das Coronavirus eingesetzt werden sollen. Ziel des Dokuments ist es, den geltenden EU-Rechtsrahmen für diese Produkte darzulegen und Beispiele für technische Normen zu nennen, die die Hersteller verwenden können, um konforme Produkte auf dem EU-Markt in Verkehr zu bringen.

Rechtliche Implikationen für Pharma- und Medizinprodukteunternehmen in Deutschland

Für die Unternehmen der Pharma- und Medizinprodukteindustrie stellen sich im derzeitigen Krisenmodus eine Vielzahl rechtlicher und kommerzieller Fragen. Die Anwaltskanzlei McDermott Will & Emery LLP hat Antworten auf wichtige branchenspezifische Fragestellungen in Deutschland zusammengestellt.

Kommission lockert Regeln für Staatshilfen in der Coronakrise

Die EU-Kommission hat den Mitgliedstaaten am 16.03.2020 einen temporären Beihilferahmen zwecks Unterstützung der Wirtschaft in der Coronakrise übermittelt.

"Die EU-Beihilferegeln stellen den Mitgliedstaaten einen Werkzeugkasten zur Verfügung, um schnell und wirksam zu handeln – ohne die Einheit zu untergraben, die Europa gerade in einer Krise braucht", sagte Exekutiv-Vizepräsidentin Margrethe Vestager. Der neue Rahmen ermöglicht es den Mitgliedstaaten unter anderem, Unternehmen Zuschüsse oder Erleichterungen (z. B. bei Steuern)



29. April 2020 – Version 03
SPECTARIS Berlin

Corona-Update

von 500.000 Euro zu gewähren und Kredite durch staatliche Garantien abzusichern. Die gelockerten Regeln sollen in den kommenden Tagen greifen.

Am 13.03.2020 hatte die Kommission in einer Mitteilung aufgelistet, welche Staatshilfen schon jetzt ohne Probleme mit der EU-Wettbewerbsaufsicht möglich sind. Gestützt auf die Erfahrungen aus der Finanzkrise in den Jahren 2007-2009 wird der temporäre Rahmen, der nun rasch mit den Mitgliedstaaten konsultiert wird, weitere Hilfen kurzfristig ermöglichen. Zum Beispiel können Fluggesellschaften kurzfristige Unterstützung erhalten, auch wenn sie in der Vergangenheit bereits strenge Auflagen für Staatshilfen bekommen haben.¹

¹ juris-Redaktion - Quelle: EU-Aktuell v. 17.03.2020



Außenhandel

Beschränkungen im Warenverkehr / Situationen an Grenzübergängen

Die Europäische Kommission hat am Montag anlässlich der Corona-Krise Leitlinien zu Kontrollen an den Binnengrenzen vorgelegt. Im Fokus stehen dabei der Schutz der Gesundheit der EU-Bürger sowie die Verfügbarkeit von Waren und essentiellen Dienstleistungen. Die EU-Kommission setzt sich dafür ein, die Warenverkehrsfreiheit in der Union unter allen Umständen aufrecht zu erhalten. Die Situation an den EU-Binnengrenzen ist jedoch derzeit weit entfernt vom Normalzustand. Gerade an der deutsch-polnischen Grenze kommt es derzeit zu Beeinträchtigungen und zu kilometerlangen Staus. Dies beeinträchtigt derzeit besonders den Warenverkehr sowie den Personenverkehr in die baltischen Staaten (Estland, Lettland und Litauen).

Bundeskanzlerin Angela Merkel betonte in einem Interview die Wichtigkeit der Aufrechterhaltung des freien Warenverkehrs um die wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund der Corona-Pandemie zu minimieren.

Exportverbot für medizinische Schutzausrüstung: Aktualisierung des Exportverbots durch neue Anordnung und europäische Durchführungsverordnung

Aufhebung von Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr mit bestimmten Gütern

Die Europäische Kommission hat am 15. März 2020 die Durchführungsverordnung (EU) 2020/402 über ein Exportverbot medizinischer Schutzausrüstung an Drittstaaten erlassen. Zweck dieser Maßnahme ist es, vor dem Hintergrund der erheblichen Engpasssituation in Europa bei der Versorgung mit medizinischer Schutzausrüstung, Ausfuhren aus dem Binnenmarkt in Drittstaaten unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen. Am 24. April veröffentlichte die Europäische Kommission ein neues System für die Ausfuhren von persönlicher Schutzausrüstungen (PSA). Mit diesem wurde die Liste der ausfuhrgenehmigungspflichtigen Produkte auf Masken, Brillen und Schutzkleidung reduziert und die geographische Ausnahmeregelung auch auf den Westbalkan ausgeweitet. Die entsprechende Durchführungsverordnung 2020/568 vom 23. April 2020 finden Sie [hier](#).

Die Durchführungsverordnung sieht ein unionsweites „Export-Authorisierungssystem“ für medizinische Schutzausrüstung vor und soll den Binnenmarkt aufrechterhalten. Dieses beinhaltet, dass bestimmte persönliche Schutzausrüstung nicht mehr in Drittstaaten ohne Genehmigung der jeweiligen Regierung des EU-Mitgliedsstaates exportiert werden kann. Im Unionsgebiet soll es keine Einschränkungen beim Export geben. Die Durchführungsverordnung finden Sie [hier](#).



29. April 2020 – Version 03
SPECTARIS Berlin

Corona-Update

Die vom Krisenstab der Bundesregierung am 4. März 2020 beschlossene und am 12. März 2020 geänderte Allgemeinverfügung für den Export medizinischer Schutzausrüstung war zuvor bereits aufgehoben worden. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger finden Sie [hier \(PDF, 240 KB\)](#).

Ausfuhr von medizinischer Schutzausrüstung ins Vereinigte Königreich und in EFTA-Staaten

Das Vereinigte Königreich befindet sich derzeit in der Übergangsphase. Zwar ist es seit dem 1. Februar 2020 kein Mitglied der Europäischen Union mehr, jedoch gilt das Recht der Europäischen Union bis auf wenige Ausnahmen kraft des Austrittsabkommens im Vereinigten Königreich weiter. Somit ist das Vereinigte Königreich aus zollrechtlicher Sicht derzeit noch kein Drittstaat. Wir nehmen daher an, dass Verbringungen von medizinischer Schutzausrüstung ins Vereinigte Königreich weiterhin möglich sind.

Zum Status der EFTA-Staaten hat die Europäische Union am 20.03.2020 eine Mitteilung sowie weitere Guidance Dokumente veröffentlicht. Die Mitteilung sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten der European Free Trade Association (EFTA), Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz, von dem Exportgenehmigungsverfahren für medizinische Schutzausrüstung ausgenommen sind. Gleiches gilt für die Staaten: Andorra, die Färöer-Inseln, San Marino und den Vatikan sowie für die Überseeterritorien von Dänemark, Frankreich, den Niederlanden und des Vereinigten Königreichs (sogenannte Annex II Staaten). Die Änderungen treten am 21. März 2020 in Kraft.

Am 24. April 2020 wurden die Ausnahmeregelungen zusätzlich auf die Westbalkan-Staaten (Albanien, Bosnien & Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Republik Nord Mazedonien und Serbien) erweitert.

Weitere **Informationen zum Status der EFTA-Staaten** finden Sie hier:

[Mitteilung der Kommission vom 20.03.2020](#)

[Änderung der Durchführungsverordnung](#)

[Guidelines der EU-Kommission](#)

[Annex zur Durchführungsverordnung](#)

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/568 vom 23. April 2020](#)

Weitere Informationen zur Ausfuhr medizinischer Schutzausrüstung - [Internetseite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](#).



29. April 2020 – Version 03
SPECTARIS Berlin

Corona-Update

Das **BAFA** hat außerdem eine **Hotline für betroffene Unternehmen** eingerichtet:
Telefon: 06196 908-1444 E-Mail: schutzausruestung@bafa.bund.de

Internationale Maßnahmen im Bereich Handel, Handelsfragen und Zoll

Die COVID-19-Pandemie hat starke Auswirkungen auf die internationalen Lieferketten, die Weltwirtschaft und den Welthandel, da Produktion und Verbrauch weltweit zurückgefahren werden. Eine Vielzahl von Staaten hat als Antwort auf die COVID-19-Pandemie verschiedene handels- und zollpolitische Maßnahmen erlassen. Sowohl die Welthandelsorganisation (WTO) als auch die Weltzollorganisation (WCO) haben Schwerpunktseiten zur Corona-Pandemie eingerichtet.

Die WTO ruft alle WTO-Mitglieder auf, handelsbeschränkende [Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19](#) zu melden. Bisher sind einige Meldungen zu Handelsmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 bei der WTO eingegangen. Die [Liste der Maßnahmen](#), die bereits der WTO gemeldet wurden, wird kontinuierlich aktualisiert.

Die Weltzollorganisation (World Customs Organization- WCO) hat auf ihrer Internetseite eine [Schwerpunktseite](#) eingerichtet, auf der zollbezogene COVID-19 Probleme thematisiert werden.

Die WCO hat außerdem eine [HS-Klassifizierungsreferenz für COVID-19-Medizinprodukte](#) herausgegeben. Das Dokument ist hilfreich für Importeure und Exporteure, die eine angemessene Tarifklassifizierung für das Harmonisierte System für Diagnose, Personenschutz, Desinfektionsmittel, Sterilisation, andere medizinische Geräte und Verbrauchsmaterialien suchen. Zu beachten ist jedoch, dass die Liste nur als Richtwert ohne rechtliche Befugnisse dient.

Aussetzung von Zöllen und Mehrwertsteuer bei der Einfuhr von medizinischen Geräten aus Nicht-EU-Ländern

Die Kommission verzichtet bei der Einfuhr von medizinischen Geräten aus Nicht-EU-Ländern befristet auf Zölle und Mehrwertsteuer. Die Maßnahme betrifft Masken und Schutzausrüstung sowie Testkits, Beatmungsgeräte und andere medizinische Ausrüstung. Der am 03.04.2020 gefasste Beschluss gilt für alle Einfuhren rückwirkend ab dem 30.01. bis zum 31.07.2020 und kann weiter verlängert werden. Jedoch sind bei dieser Mitteilung einige Besonderheiten zu beachten, die die Nutzung der Zollausssetzung für Unternehmen ausschließen. Gemäß Artikel 1 Abs. 2 lit. b und lit. c des Beschlusses der Kommission sind nur Gegenstände von den Eingangsabgaben [...] und von der Mehrwertsteuer [...] befreit, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:



29. April 2020 – Version 03
SPECTARIS Berlin

Corona-Update

- a) Die Gegenstände sind für einen der folgenden Verwendungszwecke bestimmt:
- i) sie werden von den in Buchstabe c genannten Stellen oder Organisationen kostenlos an Personen verteilt, die an COVID-19 erkrankt, davon bedroht oder an der Bekämpfung des Ausbruchs beteiligt sind;
 - ii) sie werden kostenlos Personen zur Verfügung gestellt, die an COVID-19 erkrankt, davon bedroht oder an der Bekämpfung des Ausbruchs beteiligt sind, wobei die Gegenstände Eigentum der in Buchstabe c genannten Stellen oder Organisationen bleiben;
- b) die Gegenstände erfüllen die Anforderungen der Artikel 75, 78, 79 und 80 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 und der Artikel 52, 55, 56 und 57 der Richtlinie 2009/132/EG;
- c) die Gegenstände werden zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von oder im Auftrag von staatlichen Organisationen wie staatlichen Stellen, öffentlichen Stellen und sonstigen, dem öffentlichen Recht unterliegenden Stellen oder von bzw. im Auftrag von Organisationen eingeführt, die von den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten anerkannt wurden.

Die entsprechenden Dokumente der EU-Kommission finden Sie hier:

- [Beschluss der Kommission über die Befreiung von Gegenständen, die zur Bekämpfung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs im Jahr 2020 benötigt werden, von Eingangsabgaben und Mehrwertsteuer](#)
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen](#)
- [Richtlinie 2009/132/EG des Rates vom 19. Oktober 2009 zur Festlegung des Anwendungsbereichs von Artikel 143 Buchstaben b und c der Richtlinie 2006/112/EG hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen](#)
- [TAXUD Webseite](#)



29. April 2020 – Version 03
SPECTARIS Berlin

Corona-Update

Zollaussetzungen/Zollkontingente für Materialien, welche zur Herstellung von Waren zur Bekämpfung von COVID-19 eingesetzt werden

Zollaussetzungen und Zollkontingente können dazu beitragen, in der Bekämpfung des COVID-19-Ausbruchs involvierte Firmen dabei zu unterstützen, erforderliche Rohstoffe, Halberzeugnisse und Teile zu beziehen. Die Europäische Kommission hat daher die Antragsfrist für Anträge auf die Schaffung neuer Zollaussetzungen/Zollkontingente zum 1. Januar 2021 (Datum des Inkrafttretens der Verordnung) für Materialien, welche zur Herstellung von Waren zur Bekämpfung von COVID-19 eingesetzt werden sollen, bis zum 4. Mai 2020 verlängert. Bitte beachten Sie, dass der Termin 4. Mai 2020 für die Vorlage des Antrags bei der Europäischen Kommission gilt. Die Antragstellung beim deutschen Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bzw. für unsere österreichischen Mitglieder beim dortigen Bundesministerium für Finanzen muss also vor diesem Termin erfolgen. Sollten Sie derartige Anträge stellen wollen, empfehlen beide Ministerien daher, sich unverzüglich mit Ihnen in Verbindung zu setzen.

Das deutsche Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bat um die Einreichung etwaiger Anträge spätestens bis zum 28. April 2020.

Kontaktdaten der entsprechenden Bundesministerien:

Deutschland:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

E-Mail: buero-VA5@bmwi.bund.de

Tel: 0228 615 -3963 oder -2217.

Die o.g. Mitteilung der EU Kommission sowie weitere Informationen zum Verfahren autonome Zollaussetzungen sind auf der Internetseite des BMWi unter diesem [Link](#) zu finden.

Österreich:

Bundesministerium für Finanzen

E-Mail: zollaussetzung@bmf.gv.at

Telefon: +43 664 6129 001

Basisinformationen zu Zollaussetzungen und Zollkontingente finden Sie sowohl auf der [Homepage der Wirtschaftskammer Österreich](#) als auch auf der [Homepage des Bundesministeriums für Finanzen](#).



Handelskonflikt USA – China: Temporäre Abschaffung der Strafzölle auf Medizinprodukte/Liste 4A

Das Büro des Handelsvertreters der Vereinigten Staaten, Office of the United States Representative (USTR), veröffentlichte letzten Freitag die Vorabkopie einer Mitteilung, die in Kürze im Federal Register veröffentlicht werden soll.

Die Veröffentlichung sieht die Erteilung von Produktausschlüssen für eine Vielzahl von Medizinprodukten, die auf der Liste 4A gelistet waren. Hierzu gehört vor allem persönliche Schutzausrüstung. Diese Produkte können zukünftig zollfrei von China in die USA eingeführt werden, zumindest vorläufig.

Die Strafzölle auf Produkte der Liste 4A sind Teil der Section 301 Maßnahmen der USA gegenüber China, die am 1. September 2019 in Kraft traten. Als Teil des "Phase One-Abkommen" wurden die Zusatzzölle im Februar 2020 auf 7,5% reduziert.

Keine finanziellen Hilfen bei Absagen von Messen

Hilfen für Unternehmen, die unabhängig von einer Bundesbeteiligung an einer Messe teilnehmen, ihre Teilnahme aber wegen Ausfall der Veranstaltung, logistischen, arbeits- oder gesundheitsrechtlichen Probleme absagen müssen, sind aktuell **nicht** vorgesehen.



29. April 2020 – Version 03
SPECTARIS Berlin

Corona-Update

Bestätigung kritischer Betrieb / Umgang mit (möglichen) Ausgangssperren

Wenn Sie Ihr Unternehmen zur kritischen Infrastruktur zählen und dafür eine Bestätigung benötigen, stellen wir Ihnen diese gerne zur Verfügung. Das könnte bei der Aufrechterhaltung des Betriebs im Falle verschärfter Beschränkungen oder bei privilegierten Transporten von Bedeutung sein. Ein solches Schreiben ersetzt zwar kein amtliches Dokument, ist aber sofort verfügbar und ggfs. doch hilfreich, da SPECTARIS als übergeordnete Organisation agiert. Um die Bestätigung schnell zu erhalten, schicken Sie bitte eine kurze Email an **Simone Reisgies** (reisgies@spectaris.de). Bitte ergänzen Sie – für unsere Akten - eine kurze formlose Selbsteinschätzung, warum Sie gemäß §6 BSI-Kritisverordnung zur kritischen Infrastruktur oder zu den kritischen Dienstleistern zählen.

Entscheidend ist, dass Ihre Firma in einem bestimmten Bereich tätig ist.

Darüber hinaus gibt es eine SPECTARIS-Vorlage für Ihre eigene Arbeitgeberbestätigung, um Ihren Mitarbeitern Mobilität bei etwaigen Ausgangssperren zu garantieren. Auch diese sendet Ihnen **Frau Reisgies** bei Bedarf gerne zu.



29. April 2020 – Version 03
SPECTARIS Berlin

Corona-Update

Weitere Fragestellungen aus der und Hilfen für die betriebliche Praxis

Zusätzliche Unterstützungsangebote des DIN

SPECTARIS bietet Ihnen in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Normung (DIN) in der Corona-Krise zusätzliche Unterstützungsangebote an.

Wenn Sie in der Krise neue Geschäftsfelder erschließen möchten, unterstützt Sie das DIN dabei, sich einen Überblick über die relevanten Normen zu verschaffen, Kontakte zu den relevanten Prüfbehörden zu erhalten, Kontakt zu Experten für einen Austausch zu bekommen. Auch werden Webinare zum Normenmanagement im Bereich Gesundheit/Medizin/Hygiene angeboten.

Wenn Sie in der Corona Krise ein aktuelles, kostenreduziertes und erweitertes Normenmanagement benötigen, gibt es dafür ein zeitlich befristetes Angebot des DIN mit drei folgenden möglichen Modulen: [Vergünstigte Normenpakete – Flatrate](#); [Aktueller Normenticker](#); [Erweiterte Netzlizenzen zur Normennutzung im Netzwerk](#)

Bei Fragen steht Ihnen Frau Alexandra Horn (alexandra.horn@din.de), Leiterin für Mittelstandsförderung bei DIN, gerne zur Verfügung.

Beschlussfähigkeit von Betriebsräten

In Zeiten von Corona und Homeoffice stellt sich die Frage nach der Beschlussfähigkeit der Betriebsräte. Erste hilfreiche Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Bereitstellung eigener Produktionskapazitäten für Hersteller kritischer Güter / Matchmaking-Plattform

Wenn Sie eigene Angebote zu Produktionskapazitäten oder verfügbaren Arbeitskräften anderen Herstellern kritischer Güter verfügbar machen wollen und in unserer Matchmaking-Plattform erscheinen wollen, schicken Sie bitte eine E-Mail an **Marcus Kuhlmann** (kuhlmann@spectaris.de) und an **Matthias Konen** (konen@spectaris.de). Wichtig ist, dass Sie in der Email auch Ihr Einverständnis erklären, dass wir Ihr Angebot im Internet veröffentlichen dürfen. Unsere wachsende Matchmaking-Plattform finden Sie hier: <https://www.spectaris.de/verband/coronavirus/matchmaking/>



29. April 2020 – Version 03
SPECTARIS Berlin

Corona-Update

Mietwagen für medizinisches Personal (und Labormitarbeiter)

Wer in einer systemrelevanten medizinischen Einrichtung wie einer Klinik, einer Pflegestation oder einem Corona-Testlabor arbeitet, kann seit dem 27.04.2020 kostenfrei mit dem Mietwagen zur Arbeit fahren, denn die Gebühren übernimmt der Bund. Zehn Millionen Euro stellt das Bundesverkehrsministerium zur Verfügung, um Mitarbeiter systemrelevanter medizinischer Einrichtungen bei ihrem Arbeitsweg zu unterstützen. Sie können für maximal einen Monat und bis zu 400 Euro gebührenfrei einen Mietwagen nutzen. Versicherungsschutz und 125 Freikilometer sind inklusive, nur die Benzinkosten müssen Fahrer selbst tragen.

Das BMVI will insgesamt 10 Mio. Euro über das bestehende Förderprogramm "Betriebliches Mobilitätsmanagement" zur Verfügung stellen. Die Anträge auf Förderung sollen von den teilnehmenden Mietwagenfirmen bei der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) eingereicht werden. Die Kosten für die Miete werden vom Bund zu 100% erstattet. Das Förderprogramm ist am Montag, den 27.04.2020, bei der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) gestartet. Die Laufzeit der Förderung beträgt zwei Monate.

Detaillierte Informationen und Hinweise zur Antragsstellung finden Sie [hier](#).

Einschätzung der EU-Kommission zur Wirksamkeit von Corona-Testverfahren

Die EU-Kommission berichtet in einem Working Dokument über die Wirksamkeit von Corona-Testverfahren. Auch listet sie viele Unternehmen mit ihren konkreten Produktangeboten auf. Die entsprechenden Übersichten finden Sie [hier](#).

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, Fragen und Antworten. Sie sollen unseren Unternehmen als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Informationen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und können eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht ersetzen.